

N. V. Ministerial-Bekanntmachung,

die Erhöhung der Uebergangs-Abgabe vom Bier im Großherzogthum Hessen betr.

Nachdem im Großherzogthum Hessen in Folge einer, in der Besteuerung des Biers eingetretenen Veränderung die Uebergangs-Abgabe von dem dort eingehenden vereinsländischen Biere auf 1 Fl. 20 Kr. für die Dhm vom 1. Jan. d. J. an erhöht worden ist; so wird solches hiermit bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 4. Februar 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.

Lh. Schwarzb.

N. Rog.

N. VI. Ministerial-Berordnung

vom 11. Februar 1853, die Einziehung von Holzgeldern betreffend.

Es ist von Uns wahrgenommen worden, daß bei Einziehung von Holzgeldern nicht überall in der Weise verfahren wird, wie die bestehenden gesetzlichen Vorschriften es verlangen. Es erscheint deshalb nothwendig, die betreffenden öffentlichen Behörden auf die letzteren ausdrücklich hinzuweisen, gleichzeitig aber, zur Erleichterung des Verfahrens, einige neue Bestimmungen zu treffen.

§. 1.

Unter Holzgelde werden diejenigen Gelder verstanden, welche für auf Credit erhaltenes Holz von Privatpersonen oder Gemeinden an landesherrliche oder Gemeindecassen zu zahlen sind.

Die Forderungen dieser Cassen gründen sich auf Verträge und können deshalb nur im gewöhnlichen Prozeßverfahren zum Austrag gebracht werden. Regelmäßig werden dabei in Folge des geringeren Betrags der Forderungen die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in geringfügigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 20. August 1840 (Gesetz-Sammlung 1840 S. 139) zur Anwendung kommen müssen.

§. 2.

Die mit Erhebung der Holzgelde beauftragten Behörden oder Beamten haben, sobald sie die Hälfte der Justizbehörden zum Zweck der Beitreibung der Reste in An-